

# 113. Sitzung

~ des ~

## Schweizer Bundesrates.

Bern, Samstag, den 28. Dezemb. 1895.  
 — Vormittags, 9. Uhr. —

Präsidium: Herr Lindbergspräsident Zemp.  
 Mitglieder: Herren Sacher, Deucher, Kaiser,  
 Frey, Kuffy und Müller.

Aktuarial: Herr Kanzler Ringier und  
 Herr Vizkanzler Schatzmann.

Das Protokoll der 112. Sitzung vom 23.  
 Dezember 1895 (Montag) wird verlesen und  
 genehmigt.

### ~ Departemental-Vorträge. ~

Departement des Auswärtigen (Politik). — Vortrag

vom 17. August,

Postdepartement (Telegraph). — Mitbericht vom

6. September,

Justiz- und Polizeidepartement. — Mitbericht vom

11. Dezember 1895.

Vertraulich.

Fremde  
 amtliche  
 Telegramme.

5026

Das Departement des Auswärtigen hat  
 festgehalten, daß in allen europäischen Staaten,  
 mit alleiniger Ausnahme der Schweiz, Abspri-  
 chen der beiden Gesandtschaften oder Konsulen  
 eintraffanden oder von diesen abgesandt  
 amtliche, chiffrierte oder nichtchiffrierte, Tele-  
 gramme dem Ministerium der auswärtigen  
 Angelegenheiten von der inländischen Korrespondenz



## 113. Sitzung vom 28. Dezember 1895.

Sitzung zugestellt worden. Das Departement  
sagt bei, daß diese allgemein befolgte Praxis  
durch Rückfragen der öffentlichen Seite ge-  
rechtigt werde und niemals Anstoß erregt  
haben oder als eine Verletzung des Valagrassen-  
gesetzes betrachtet werden sei.

Damgemäß wird das Departement das  
Aussächtige die Frage auf, ob es nicht ange-  
zeigt sei, diese Praxis auf in der Schweiz ein-  
zuführen, und ob Verstoß hier im Hinblick auf die  
Nachteile, welche die Staatsregierung daraus  
ziehen kann, in besagtem Sinne aus.

Audard das vom Justiz- und Polizeidepartement  
zum Mitbesitz eingeladenen Postdepartement  
(Valagr. Abteilung).

Unter Berücksichtigung auf Art. 2 des Valagrassen-  
gesetzes vom 22. Juni 1877, Art. 55 des Bundes-  
gesetzes und Art. 2 des internationalen Va-  
lagrassenvertrages qualifiziert ob eine solche Pra-  
xis als eine gesetz- und vertragswidrige.

Das Justiz- und Polizeidepartement bemerkt,  
daß die Praxis des Nachschreibens nicht  
nur in der Schweiz, Gesetzgebung, sondern auch in  
denjenigen der andern europäischen Kulturstaaten  
von der Verwaltung zur Pflicht gemacht ist, u.  
daß ähnliche Vorschriften, wie sie Art. 3 des  
Schweiz. Gesetzes enthält, auch durch die Gesetze  
der andern Staaten über die Zulässigkeit der  
Edition von Abschriften von Valagrammen oder  
von Originalen gesetzlich aufgestellt worden.

Die vom Departement das Aussächtige  
signalisierte Praxis ist also nicht bloß eine,  
wie das Postdepartement annimmt, vertrags-  
widrige (indem sie dem Art. 2 des internatio-  
nalen Valagrassenvertrages von St. Petersburg  
vom 10. Juli 1875 zuwiderläuft), sondern sie

113. Sitzung vom 28. Dezember 1895.

worüber auf gegen die interne Gesetzgebung der die Schweiz umgebenden Staaten, wenn die Aufeinanderweise der letzteren nicht zurecht sein sollte.

Dass eine gesetz- und vertragswidrige Freigibtheit widerstandslos allgemein einbürgern könnte, darf füglich bezweifelt werden. Die Gefahr, dass die vom Vorkommnisse Kritik sticht Freigibtheit, ist daher allein schon geeignet, jene Aufeinanderweise als eine aufsehenswerte Erscheinung zu lassen. Sie ist dann auf nach dem Zufalle der Justiz- und Polizeiverordnungen nicht bloß aufsehenswert, sondern unrichtig. Es stellt dem vom Vorkommnisse am besten seiner Einrichtungen aufzuhalten und als selbstständig beizufügen Recht, dass der Länderrat „in Anbetracht, wo die fürstlichen Interessen das Land auf dem Ogala Hofen, jederzeit in Bezug auf die telegraphische Korrespondenz der Verständnisse betreffende Verfügungen treffen können“ in dem Sinne an die Spitze seiner Verhandlungen, dass es sagt: Um die fürstlichen Interessen das Land rechtzeitig zu versehen, muss ab dem Länderrate zuhause, schon in ganz ähnlichen, ruhigen Zeiten, nicht erst, wenn jene Interessen bedroht erscheinen oder wirklich bereits gefährdet sind, in Bezug auf die telegraphische Korrespondenz das Nötige zu verfügen.

Von solcher Überlegung ausgehend, werden die übrigen europäischen Staaten ab als ihr Recht erkannt und beauftragt haben, jederzeit von der telegraphischen amtlichen Korrespondenz der bei ihnen beglaubigten diplomatischen oder konsularischen Agenten Kenntnis zu nehmen. Dieses Recht ist nach dem fürstlichen

113. Sitzung vom 28. Dezember 1895.

das Justiz- und Polizeidepartement einzu-  
 vorzubringen, über jede Resolution abzugeben, weil  
 es seinen Ursprung in dem obersten Staats-  
 gesetz, in der staatlichen Selbstverwaltung, in  
 der Befestigung der Selbstständigkeit und Unab-  
 hängigkeit eines Staates hat. Dagegen könne  
 man über den Umfang seiner Ausübung  
 verschiedener Meinungen sein.

Der Landrat erklärt sich mit der Auf-  
 fassung des Justiz- und Polizeidepartements  
 einverstanden und beauftragt, abgeben zu lassen  
 auf Antrag des politischen Departements der  
 Landrat darüber zu verfügen, ob und in  
 wie weit ihm von der kantonischen Korre-  
 spondenz von der kantonischen Verwaltung  
 Kenntnis zu geben sei.

Protokollauszug aus Departement des  
 Aussenwärtigen, des Justiz- und Polizeidepar-  
 tement und des Postdepartement (Abteilung  
 Telegraphen) z. R.